

VG WORT

Verwertungsgesellschaft WORT München

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs gem. § 38 Satz 1 VGG

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) wird folgender Tarif für die

Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehprogrammen sowie mittels Bild- und/oder Tonträgern durch Verteileranlagen an Einzelpfangsgeräte in Hotels, Pensionen, Gasthöfen und anderen Beherbergungsbetrieben sowie in Krankenhäusern, Altenheimen, Justizvollzugsanstalten u.ä. Einrichtungen (§ 20 UrhG i.V.m. § 15 Abs. 2 und 3 UrhG)

veröffentlicht:

1. Für nachstehenden Tarif spielt es keine Rolle, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Seine Anwendung steht unter der Bedingung einer der Nutzung vorangehenden Genehmigung zur Nutzung seitens der VG WORT.
2. Die angemessene Vergütung für die Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehsendungen, sowie mittels Bild- und/oder Tonträgern durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in **Hotels, Pensionen, Gasthöfen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben** beträgt
je Hotelzimmer
€ 2,00 pro Kalenderjahr
€ 0,50 pro Quartal
€ 0,17 pro Monat.
Wird vom Nutzer ein gesondertes Entgelt für die Weiterleitung verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 30%.
3. Die angemessene Vergütung für die Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehsendungen, sowie mittels Bild- und/oder Tonträgern durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in **Sanatorien, Altenheimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen Einrichtungen** beträgt
je Zimmer
€ 1,85 pro Kalenderjahr
€ 0,46 pro Quartal
€ 0,15 pro Monat.
Wird vom Nutzer ein gesondertes Entgelt für die Weiterleitung verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10%.
4. Die angemessene Vergütung für die Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehsendungen, sowie mittels Bild- und/oder Tonträgern durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in **Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen** beträgt
je Zimmer, in dem lediglich ein Empfangsgerät bereitgestellt wird (Mindestvergütung)
€ 1,85 pro Kalenderjahr
€ 0,46 pro Quartal
€ 0,15 pro Monat

soweit in einem Zimmer mehr als ein Empfangsgerät bereitgestellt oder vorgehalten wird, **je Bett** an dem ein Empfangsgerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder hierfür vorgehalten wird

€ 1,23 pro Kalenderjahr

€ 0,31 pro Quartal

€ 0,10 pro Monat.

Wird vom Nutzer ein gesondertes Entgelt für die Weiterleitung verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10%.

In Fällen in denen die jeweilige Einrichtung ihre Gemeinnützigkeit i.S.v. § 52 AO durch einen aktuellen, schriftlichen und begründeten Nachweis belegen kann, reduzieren sich die Vergütungssätze um einen Gemeinwohlnachlass i.H.v. 15%.

Bett i.S. dieses Tarifs meint jedes betriebsbereite aufgestellte Bett, das zur vollstationären Behandlung von Patienten und Patientinnen bestimmt ist, sowie jedes Bett zur teilstationären oder ambulanten Untersuchung und jedes Bett in Untersuchungs- und Funktionsräumen, sowie in Gästezimmern. Ausgenommen von der Vergütungsberechnung sind damit nur solche Betten, für die nachweislich keine Geräte zum individuellen Empfang bereitgestellt oder vorgehalten werden.

Zimmer i.S. dieses Tarifs meint auch Untersuchungs- und Funktionsräume, sowie Gästezimmer.

5. Sämtliche Vergütungssätze verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 7%).
6. Sämtliche vorgenannten Tarife gelten ab 1. Januar 2022 und ersetzen die entsprechenden Tarife vom Mai 2009.

München, im November 2021

Der Vorstand